

1 Kurzprüfung strafrechtlicher Konsequenzen bei permanenter Unterbesetzung einer hauptamtlichen Wache.

2 Problembeschreibung:

Viele hauptamtliche Wachen sind im Bereich des Brandschutzdienstes nicht ausreichend besetzt. Häufig ist es dem Einsatzleiter bei einem Brandeinsatz, der das Vorgehen des Angriffstrupps unter Atemschutz erforderlich macht, nicht möglich, den nach Nr. 7.1-5 der FwDV 7 vorgeschriebenen Rettungstrupp zu stellen. Ein Rettungstrupp kann erst nach dem Eintreffen weiterer nachrückenden Einheiten gestellt werden.

Kommt es bei einem solchen Einsatz zu einem schweren Unfall des eingesetzten Angriffstrupps, so wird dies zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die zuständige Staatsanwaltschaft führen, an dessen Ende die Erhebung einer Anklage stehen kann. Gleiches kann geschehen, wenn Dritte zu Schaden kommen, weil die Feuerwehr mit ihrem Personal nicht in der Lage ist das Schadensfeuer angemessen zu bekämpfen und die Rettung fachgerecht durchzuführen.

1. Beispiel:

Zu einem Wohnhausbrand rückt die hauptamtliche Wache mit einem TLF 24/50 mit 1/2 aus. Der Einsatzleiter setzt den Angriffstrupp mit S-Rohr unter einem Freitragenden Isoliergerät zur Menschenrettung und Brandbekämpfung ein. Es kommt zu einem tödlichen Unfall des Angriffstruppsmanns, da der Angriffstruppführer alleine nicht in der Lage ist, Hilfe zu leisten. Der tödliche Ausgang wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten, wenn ein Rettungstrupp hätte sofort eingreifen können.

2. Beispiel:

Zu einem Wohnhausbrand rückt die hauptamtliche Wache mit einem TLF 24/50 mit 1/2 aus. Die Verfügbarkeit ehrenamtlicher Kräfte ist zu der Einsatzzeit bekanntermaßen erheblich eingeschränkt. Erst nach 12 Minuten rückt ein LF 16/12 mit 1/8 nach, dass nach 16 Minuten am Einsatzort eintrifft. Ein Hausbewohner stirbt, da eine Rettung am Personalmangel in der Anfangsphase scheitert.

3 Voraussetzungen der Strafbarkeit

In beiden Fällen kann eine Strafbarkeit wegen einer fahrlässigen Tat vorliegen.

Fahrlässiges Handeln ist nach § 15 StGB nur mit Strafe bedroht, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

In Betracht kommen hier je nach Ausgang des Unfalls:

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 222 StGB Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bei der Prüfung, ob jemand sich einer fahrlässigen Tat strafbar gemacht hat, ist zunächst festzustellen, ob er die objektiv erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat, während im Bereich der Schuld zu prüfen ist, ob der Täter nach dem Maß seines individuellen Könnens zur Erfüllung der objektiven Sorgfaltspflichten fähig war.

Die Sorgfaltspflichten können sich aus allgemeiner Erfahrung, Rechtsvorschriften (z.B. der StVO), Unfallverhütungsvorschriften, technischen und taktischen Grundsätzen und Erfahrungen ergeben. Hierzu zählt eindeutig auch die FwDV 7 und die in Nr. 7 aufgestellten Einsatzgrundsätze. Wer hiervon abweicht, verstößt als Einsatzleiter und als Wehrführer gegen die ihm zur Sicherheit der eingesetzten Atemschutzgeräteträger ihm auferlegten Sorgfaltspflichten.

Nach den Einsatzgrundsätzen der FwDV 7 muss (muss bedeutet - kein Ermessensspielraum) an jeder Einsatzstelle für eingesetzte Atemschutztrupps mindestens 1 Rettungstrupp bereitstehen. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist also grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Auch aus der UVV- Feuerwehr ergibt sich nichts anderes. Gem. § 27 Abs. 3 muss je nach der Situation am ein Einsatzort ein Rettungstrupp mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten zum **sofortigen Einsatz** bereitstehen. Die Durchführungsbestimmung zu § 27 Abs. 3 UVV Feuerwehr erläutert, dass Situationen, in denen kein Rettungstrupp zu stellen ist, in der FwDV 7 beschrieben sind; in Betracht kommen also nur übersichtliche Einsatzstellen. Auch die Vorschrift § 17 Abs. 1 S. 2 UVV Feuerwehr, wonach im **Einzelfall** zur Rettung von Menschenleben von den Vorschriften der UVV Feuerwehr abgewichen werden kann, beseitigt hier nicht die Sorgfaltswidrigkeit, die sich aus einem Einsatzbefehl zum Atemschutzeinsatz ohne Rettungstrupp ergibt. Denn Einzelfall bedeutet, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, die als ultima ratio ein Abweichen von dem Grundsätzen der UVV und FwDV 7 zulassen.

Kein Einzelfall liegt vor, wenn bereits aufgrund ständiger personeller Unterbesetzung ein Rettungstrupp nicht gestellt werden kann.

Als Zwischenergebnis ist also festzustellen, dass Einsatzleiter und Wehrführer gegen ihre Sorgfaltspflichten objektiv verstoßen, wenn sie es zulassen, dass ein Angriffstrupp aufgrund personeller Unterbesetzung ohne zum sofortigen Einsatz bereitstehenden Rettungstrupp vorgehen. Die Verantwortung des Wehrführers ergibt sich aus seiner Pflicht für eine ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu sorgen (vgl. Schneider FSHG § 11 Anm. 1). Er ist damit auch verpflichtet, unhaltbare Zustände, den ständigen Verstoß gegen Vorschriften und ständige personelle Unterbesetzung abzustellen.

Die fahrlässige Handlungsweise, also die Sorgfaltspflichtverletzung, muss für den Verletzungserfolg ursächlich sein. Das ist immer dann der Fall, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg (Verletzung) entfielen. Die fahrlässige Handlungsweise kann auch im Unterlassen einer gebotenen Handlung (also der Stellung eines Rettungstrupps) bestehen. Es genügt dann die Feststellung, dass bei richtiger Handlungsweise der tatbestandsmäßige Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre. War der tatbestandsmäßige Erfolg (z.B. Tod) objektiv unvermeidlich, scheidet ein fahrlässiges Delikt selbst bei Verletzung der Sorgfaltspflichten bereits am Fehlen der Zurechenbarkeit.

Als weiteres die Strafbarkeit begründendes Merkmal muß der Tod objektiv und subjektiv für den Beschuldigten vorhersehbar gewesen sein.

Im Beispiel 1 ist also ein objektiver Verstoß gegen Sorgfaltspflichten durch Wehrführer und Einsatzleiter gegeben, der adäquat-kausal zum Tod des Angriffstruppmanns geführt hat. Der Tod war für die beiden Beschuldigten sowohl objektiv als auch subjektiv vorhersehbar, denn mit ein solcher Verlauf ist nicht so ungewöhnlich, als dass man nicht mit ihm rechnen muß.

Fraglich ist, ob Wehrführer und Einsatzleiter schuldhaft gehandelt haben. Das wäre nur dann nicht der Fall, wenn sie den ihnen bekannten Mangel dem Bürgermeister mitgeteilt, die weitere Verantwortung für den Zustand abgelehnt und dringend um Abhilfe gebeten hätten. Anderenfalls könnte ohne weiteres Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhoben werden.

Zum gleichen Ergebnis kommt man im Fall 2.